



GZ: ABT08-240877/2020-72

Graz, am 19.11.2021

Ggst.: Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark über  
zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von  
COVID-19 in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen;  
Informationsschreiben

# Leitfaden für ein COVID-19 - Hygiene- und Präventionskonzept für den Regelbetrieb in der elementaren Bildungseinrichtung

**November 2021**

# Inhalt

<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>Zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen</b> .....	<b>5</b>
Personal und Personen, die sich häufig in Einrichtungen aufhalten .....	5
Horte und schulpflichtige Kinder .....	6
Eltern.....	6
Externe Personen .....	6
<b>Hygiene- und Präventionskonzept</b> .....	<b>7</b>
<b>Anhang</b> .....	<b>10</b>
Checkliste für die Erstellung des Hygiene- und Präventionskonzepts .....	10
Verfahrensleitlinien .....	11
Verdacht auf COVID-19?	11
Kinder im Kindergartenalter	11
Erwachsene	11
Unterstützende Informationen/Materialien .....	13

## Einleitung

Für den Alltag in der elementaren Bildungseinrichtung gilt der Grundsatz „So viel Normalität wie möglich, so viel Sicherheit wie nötig“. Eine entsprechende Impfquote beim pädagogischen Personal und bei den sonstigen Bediensteten sowie ein entsprechendes Testkonzept tragen wesentlich dazu bei, um für möglichst viel „Stabilität“ in den elementaren Bildungseinrichtungen zu sorgen. Folgende Maßnahmen sind unterstützend, um dieses Ziel zu erreichen:

### **Bundesweiter Lockdown bis 12. Dezember 2021**

Auf Grund der drastisch steigenden Corona-Infektionszahlen und der hohen Anzahl an Hospitalisierungen sind in Österreich weitreichende Maßnahmen erforderlich, um der Ausbreitung des Corona-Virus entgegenzuwirken. Dazu wird von der Bundesregierung per 22. November ein genereller Lockdown verordnet.

Im Rahmen dieser Maßnahmen ist auch der Betrieb von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen betroffen, um auch hier die Reduktion von Sozialkontakten zu erreichen, auch wenn die Einrichtungen grundsätzlich unter Einhaltung der notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen geöffnet sind. Ebenso wie im Herbst 2020 sollen die Einrichtungen für all jene Kinder zur Verfügung stehen, die das Angebot benötigen. Eltern und Erziehungsberechtigte sind aber aufgerufen, ihr Kind selbst zu betreuen, wenn sie dazu die Möglichkeit haben. Die Entscheidung über den Bedarf treffen dabei die Eltern selbst, unabhängig von ihrem beruflichen Hintergrund.

Die Verpflichtung zum Besuch im letzten, verpflichtenden Kindergartenjahr ist damit ab 22. November 2021 bis zum Ende der Maßnahmen ausgesetzt. Gerade für Kinder mit besonderem Förderbedarf und Kinder im letzten verpflichtenden Kindergartenjahr, soll es aber jedenfalls ein Betreuungsangebot geben, wenn es benötigt wird, da diese Kinder sehr von der Bildungsarbeit in der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung profitieren.

- **3G-Nachweis**

Für jeden Tag der Anwesenheit ist seitens des pädagogischen und sonstigen Personals ein 3G-Nachweis (Geimpft, Genesen, Getestet) zu erbringen.

Für ungeimpfte Personen ist zweimal wöchentlich eine PCR-Testung verpflichtend (ab 22. November).

Ab 29. November sind Antigen-Tests nur mehr für 24 Stunden gültig und stellt ein neutralisierender Antikörpertest keinen gültigen Nachweis mehr dar.

- **Impfaktionen und Drittimpfung**

Die Impfung ist die beste Voraussetzung für einen stabilen Betrieb in der elementaren Bildungseinrichtung. Ein großer Teil des pädagogischen und sonstigen Personals hat bereits im Frühjahr 2021 an der Impfaktion des Landes teilgenommen.

Das Nationale Impfgremium empfiehlt mittlerweile für alle vollimmunisierten Personen ab 18 Jahren eine Drittimpfung frühestens 6 Monate nach Erhalt der zweiten

Impfung. Das Land Steiermark ist daher nach Kräften bestrebt, diese Personen zum frühestmöglichen Zeitpunkt 6 Monate nach dem zweiten Impftermin einzuladen.

Die Einladung zur Drittimpfung (Online-Buchung) erfolgt bei jenen Personen automatisiert, die bereits bei der Anmeldeplattform für die Erst – und Zweitimpfungen angemeldet waren. Jene Personen, die im Zuge der PädagogInnen-Impfung am 11./12. Juni 2021 die zweite Impfung bekommen haben, werden daher vom Land Steiermark für einen Zeitraum ab dem 13.12.2021 (Montag) zu ihren Impfterminen eingeladen.

Aktuelle Informationen zu den Impfungen finden Sie unter:  
<https://www.impfen.steiermark.at/>

- **Umgang mit Masken**

Für betriebsfremde Personen (z.B. Eltern, Handwerker etc.) gilt beim Betreten eine FFP2-Maskenpflicht. Im Umgang mit betriebsfremden Personen wird das Tragen einer FFP2-Maske empfohlen. Für das pädagogische Personal wird ein sensibler Umgang mit Masken im pädagogischen Alltag empfohlen. Außerhalb der Gruppen (etwa in Gemeinschaftsbereichen) wird eine Maske empfohlen.

Für elementare Bildungseinrichtungen stellt dieses Dokument eine Empfehlung dar, um ein einheitliches Vorgehen im Rahmen der COVID-19-Pandemie bestmöglich sicherzustellen und transparente Abläufe zu ermöglichen. Darin werden wichtige Aspekte ausgeführt, die für einen geordneten Ablauf in der alltäglichen Bildungs- und Betreuungszeit relevant sind.

Dieser Leitfaden stellt auch die Basis für ein gesamtheitliches Hygiene- und Präventionskonzept am Standort dar und beinhaltet allgemeine Hygiene- und Präventionsmaßnahmen und eine Checkliste für die Erstellung des Hygiene- und Präventionskonzepts.

## Zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen

Um einen durchgehenden Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zu sichern, bedarf es ein Bündel an Maßnahmen und der konsequenten Einhaltung dieser. Diese Maßnahmen tragen entscheidend zum Schutz vor Viruseintrag in die Gruppe der ungeimpften Kinder sowie Personen, die nicht geimpft werden können, bei. Um den durchgehenden Betrieb weitgehend sicherstellen zu können, wurden daher vonseiten des Landes geeignete Maßnahmen per Verordnung geregelt. Folgende Maßnahmen werden durch die Verordnung geregelt:

### Personal und Personen, die sich häufig in Einrichtungen aufhalten

Für diesen Personenkreis gilt die Regelung, dass diese entweder geimpft, genesen oder getestet sein müssen. Der Nachweis dafür muss gegenüber dem Arbeitgeber erbracht werden. Folgende Personen sind davon betroffen:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen,
- Personen der 1:1 Betreuung für Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf,
- Integrative Zusatzbetreuungs-Teams (IZB-Teams),
- Sprachförderkräfte,
- Personen zur Durchführung unaufschiebbarer, ausbildungsrelevanter Praktika, die für die angestrebte Tätigkeit in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen erforderlich sind,
- Zivildienstler, die ihren Dienst in der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung verrichten und
- Sozialarbeiter im Rahmen von Kriseninterventionen.

Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, haben für jeden Tag der Anwesenheit einen Nachweis eines negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 (Antigentest oder molekularbiologischer Test einer befugten Stelle) zu erbringen, wobei zweimal wöchentlich verpflichtend ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 (PCR-Test) durchzuführen ist. Darüber ist dem Arbeitgeber ein Nachweis vorzuweisen und für die Dauer der Gültigkeit (Antigentest 24 Stunden, PCR-Test 72 Stunden ab Abnahme) bereitzuhalten. Personen, die in mehreren Einrichtungen tätig sind, müssen diesen Nachweis jeweils erneut vorweisen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die sogenannten Wohnzimmertests zur Eigenanwendung sowie ab 22. November die neutralisierenden Antikörpertests nicht zulässig sind, um den geforderten Nachweis zu erbringen.

## Horte und schulpflichtige Kinder

Nur Kinder, die vormittags auch die Schule besuchen können, dürfen auch den Hort besuchen. Schulpflichtige Kinder müssen, um in Horten betreut werden zu können, einen gültigen Corona-Testpass (sog. Ninja-Pass) vorlegen.

## Eltern

Eltern haben unabhängig ihres 3G-Status beim Betreten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eine FFP2-Maske zu tragen, da es dem pädagogischen Personal organisatorisch nicht möglich ist, die Zertifikate beim Bringen bzw. Abholen der Kinder lückenlos zu kontrollieren. Dies gilt auch für die Eingewöhnungsphase und Schnuppern.

## Externe Personen

Sonstige externe Personen (Handwerker etc.) müssen zum Betreten der Einrichtung einen gültigen 3G-Nachweis erbringen und zusätzlich für die Dauer des Aufenthalts in der Einrichtung eine FFP2-Maske tragen.

## Hygiene- und Präventionskonzept

Aufgrund der andauernden COVID-19-Pandemie sind eine vorausschauende Planung sowie klar definierte Aufgaben und Verantwortlichkeiten von großer Bedeutung. Aufgabe der Leitung der elementaren Bildungseinrichtung ist es, alle erforderlichen organisatorischen und pädagogischen Vorkehrungen zu treffen, die für einen möglichst reibungslosen Betrieb der elementaren Bildungseinrichtung erforderlich sind.

Allgemeine Hygienemaßnahmen unterstützen den laufenden Betrieb und sorgen für entsprechende Klarheit.

- **Vermeidung von Aufstauungen beim Eintreffen bzw. Abholen der Kinder!** Beim Eintreffen bzw. Abholen der Kinder im Eingangsbereich ist unter Berücksichtigung der Anzahl der Kinder und der organisatorischen Möglichkeiten darauf zu achten, dass der Eingangsbereich keine „Stauzone“ wird. Dazu können auch Bring- und Abholzeiten ausgedehnt werden. Verstärkten Elternkontakt und damit erhöhtes Ansteckungsrisiko vermeiden.
- **Zum Umgang mit Mund-Nasen-Schutzmasken!** Das Personal sollte beim Austausch mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie betriebsfremden Personen eine FFP2-Maske tragen.
- **Elterngespräche!** Es wird empfohlen Elterngespräche nach Möglichkeit über digitale Formate anzubieten. Die allgemeine Kontaktreduktion sollte im Vordergrund stehen.
- **Gruppenwechsel!** Nach Möglichkeit wird empfohlen Gruppenwechsel zu vermeiden und auch hier eine Kontaktreduktion zu erwirken.
- **Hände waschen!** Nach Betreten der Einrichtung ist sicherzustellen, dass sich alle Kinder die Hände mit Wasser und Flüssigseife (mind. 20 Sekunden) gründlich waschen, erforderlichenfalls auch unter Hilfestellung des pädagogischen Personals. Alternativ ist die Verwendung von Händedesinfektion möglich und bei empfindlicher Haut zu empfehlen. Die Händedesinfektion ist grundsätzlich auch für Kinder geeignet, sollte aber für sie nicht frei zugänglich sein. Das Desinfektionsmittel muss ähnlich dem Händewaschen für mindestens 30 Sekunden verrieben werden.

### Für den pädagogischen Alltag gilt:

- **Krank?** Leider lässt sich in vielen Fällen von „Infekten“ auch durch eine ärztliche Untersuchung nicht eindeutig festlegen, welcher Erreger die Krankheitssymptome verursacht. „Erkältungskrankheiten“ entstehen in den allermeisten Fällen durch Viren. Kälte und Körpernähe / Menschenansammlungen begünstigen die Verbreitung derartiger Erkrankungen. Das Gleiche gilt für die relativ harmlosen „Schnupfenviren“, aber auch für Influenza und letztlich SARS-CoV-2. Wenn man krank ist oder sich kränklich fühlt, soll die Einrichtung nicht aufgesucht werden. Dies gilt sowohl für PädagogInnen und BetreuerInnen als auch für Kinder. Schlussendlich dient dies dem Schutz aller Beteiligten. Das bedeutet, dass Kinder und Personal mit Krankheitszeichen GRUNDSÄTZLICH den Einrichtungen fernbleiben müssen. Eltern trifft hier z.B. sogar die Pflicht nach dem Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, ihre Kinder nur frei von ansteckenden Krankheiten in die Einrichtung zu bringen.
- **Altersadäquate Aufklärung über Hygiene!** Den Kindern soll altersgerecht erklärt werden, warum Hygiene aktuell sehr wichtig ist. Erklären Sie bitte das richtige Husten in die Armbeugen oder in Taschentücher, weisen Sie darauf hin, dass Berührungen im Gesicht – im Speziellen von Augen, Nase und Mund – vermieden und körperliche Nahkontakte (z. B. gegenseitiges Umarmen) möglichst unterlassen werden sollten.
- **Hände waschen!** Das regelmäßige, gründliche Händewaschen ist nicht nur nach Betreten der Einrichtung, sondern auch prinzipiell über den Tag verteilt sicherzustellen, beispielsweise nach dem Schnäuzen, Niesen und Husten, vor der Zubereitung von Nahrung und vor der Essenssituation, nach dem Wickeln oder der Benutzung von Toiletten etc.
- **Vermeidung von externen Kontakten!** Vermeidung von externen Kontakten! Externe Zusatzangebote, wie motorische oder musikalische Frühförderung durch externe Personen haben zur Folge, dass diese Personen beim Betreten der Einrichtung ein 3G-Zertifikat vorzuweisen und eine FFP2-Maske zu tragen haben. Einzelförderungen und Einzelbetreuungen sollen möglichst weiterhin durchgeführt werden. Alle weiteren externen Angebote sollten für den Zeitraum ausgesetzt werden.
- **Reinigung des Bildungsmaterials!** Das Bildungsmaterial sollte bei Kontakt mit Speichel oder Ausstoßung aus Mund u./o. Nase (z. B. Niesen) sogleich als auch regelmäßig (z. B. Spielzeug mindestens zwei Mal täglich) gereinigt bzw. desinfiziert werden.



- **Impfen des pädagogischen Personals!** Eine fortschreitende Durchimpfung der Eltern, der erwachsenen Familienangehörigen und anderer erwachsener Bezugspersonen, sowie insbesondere des pädagogischen Personals trägt entscheidend zum Selbstschutz und zum Schutz vor einem Viruseintrag in die Gruppe der ungeimpften Kinder sowie Personen, die nicht geimpft werden können, bei.

**Sensibler Umgang mit Masken des pädagogischen Personals!** Hier sollte aus fachlicher Perspektive reflektiert werden, ob das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes des pädagogischen Personals Kinder verängstigen und die sprachliche und emotionale Entwicklung auf Grund der eingeschränkten Wahrnehmung der Mimik und Gestik hemmen bzw. erschweren könnte. Zudem kann die Schutzmaske eventuell zu einem vermehrten Berühren des Gesichtes des Personals durch die Kinder führen.

- **Kein Mund-Nasenschutz bei Kindern!** Aufgrund des nicht gewährleisteten sicheren hygienischen Umgangs der Kinder mit Schutzmasken wird das Tragen eines MNS in diesem Alter (0-6 Jahre) gesundheitsbehördlich nicht empfohlen.

#### **Für die Räumlichkeiten gilt:**

- **Hygiene sicherstellen!** Alle Sanitäreinrichtungen sollten mit ausreichend Seife und Papierhandtüchern ausgestattet sein. Die Verwendung von einem Trinkbehälter, Schnuller, Besteck oder Schlafplatz (Bettbezug) durch mehrere Kinder soll dringend vermieden werden.
- **Desinfektion der Räumlichkeiten!** Gegenstände (z. B. Lichtschalter) und Türklinken im Eingangs- und Garderobebereich, mit welchen Erziehungsberechtigte oder andere Personen häufig in Kontakt kommen, sind regelmäßig zu desinfizieren. Ebenso sollen Schlafplätze und Kuschecken entsprechend gereinigt werden. Die Verwendung von Wischdesinfektionstüchern (statt Sprühdeseinfektion) für Möbel in der Einrichtung wird empfohlen.
- **Regelmäßiges Lüften!** Auch das regelmäßige, ausreichende Lüften der Räumlichkeiten (mindestens stündlich für fünf Minuten, wenn möglich Querlüftung) sollte beachtet werden.

Für die Erstellung eines Hygiene- und Präventionskonzepts befindet sich eine Checkliste im Anhang (siehe Kapitel 4).

## Anhang

### Checkliste für die Erstellung des Hygiene- und Präventionskonzepts

- ✓ COVID-19 Hygiene- und Präventionskonzept für die elementare Bildungseinrichtung liegt vor und beinhaltet: ein Lüftungskonzept
  - Regelungen zur Steuerung von Personenströmen (z.B. Eingangsbereich soll keine „Stauzone“ werden), Anbringen von (altersadäquaten) Markierungen, u.a. damit Kinder ihre Gruppenräume selbst oder mit Hilfe des Personals am Standort gut finden können
  - mit Betreiber und Leitung akkordierte Präventions- und Hygienemaßnahmen
  - ein Reinigungskonzept
  - die Erreichbarkeit im Krisenfall
- ✓ Vorkehrungen zur umgehenden Einleitung von Maßnahmen beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion in der elementaren Bildungseinrichtung sind getroffen. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sind darüber informiert.
- ✓ Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sind darüber informiert, wie sie vorzugehen haben, wenn SARS-CoV-2-Infektion außerhalb der Einrichtung/im eigenen Umfeld auftritt.
- ✓ Das pädagogische und sonstige Personal kennt die Hygiene- und Präventionsmaßnahmen für die unterschiedlichen Risikostufen u.a. durch Beschilderungen, Checklisten und regelmäßigen Schulungen im Umgang mit Hygiene- und Präventionsbestimmungen.
- ✓ Auf die Einhaltung der allgemeinen Hygiene- und Präventionsmaßnahmen im Rahmen der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmung im Gebäude der elementaren Bildungseinrichtung wird geachtet.
- ✓ Lieferfristen und Bestellvorlaufzeiten zur Beschaffung des erforderlichen Bedarfs an Schutzmaterial (MNS, Testmaterial, Desinfektionsmittel, etc.) sind bekannt und werden berücksichtigt.
- ✓ Dokumentation für die Nachverfolgung von Kontaktpersonen ist vorhanden und umfasst:
  - aktuelle E-Mail-Adressen und Telefonnummern von allen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Kinder sowie des pädagogischen und sonstigen Personals
  - Gruppenpläne
  - Tägliche Dokumentation des anwesenden (pädagogischen und sonstigen) Personals sowie externer Personen
- ✓ Eine Kontaktperson für Anfragen von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, Kindern und des Personals in der Einrichtung ist nominiert. Die Kontaktdaten und Erreichbarkeitszeiten sind allen bekannt.

## Verfahrensleitlinien

### Verdacht auf COVID-19?

Wenn Erkrankte (oder deren Erziehungsberechtigte) den Verdacht haben, dass eine COVID-19 Erkrankung vorliegen könnte, müssen diese jedenfalls zu Hause bleiben und den Kontakt mit der Hausärztin/dem Hausarzt bzw. der Kinderärztin/dem Kinderarzt oder 1450 aufnehmen.

Die Entscheidung, ob unter Berücksichtigung der klinischen Kriterien der aktuell gültigen COVID-19-Faldefinition ein Verdachtsfall vorliegt, obliegt der Gesundheitsbehörde.

Nach derzeitiger Evidenzlage nehmen Kinder im Kindergartenalter, selbst wenn sie infiziert sind, eine eher untergeordnete Rolle in der Ausbreitung von SARS-CoV-2 ein. Aufgrund der geringen Rolle als Überträger, dem zumeist asymptomatischen Verlauf und aufgrund der Tatsache, dass eine Infektion mit einem anderen Krankheitserreger wahrscheinlicher ist, müssen Kinder im Kindergartenalter mit leichten Symptomen (Augen- oder Ohrenentzündung, Atemwegssymptome, Schnupfen, Halsweh und Husten, jeweils ohne Fieber) – insbesondere bei geringer Virusaktivität- nicht in jedem Fall getestet werden. Jedoch nimmt die Wahrscheinlichkeit einer SARS-CoV-2 Infektion als Ursache für die beschriebenen Symptome mit erhöhter Virusaktivität in der Allgemeinbevölkerung zu.

Dieser Evidenzlage folgend werden unter Berücksichtigung des Alters folgende Differenzierungen angewandt.

#### Kinder im Kindergartenalter

Naturgemäß kann man gerade bei respiratorischen Infektionen aufgrund der klinischen Symptomatik nicht eindeutig auf den auslösenden Erreger rückschließen. Es ist daher nicht zielführend, dass v. a. bei Kindern im Kindergartenalter unspezifische Symptome „banaler“ Atemwegsinfektionen (saisontypische Erkältungszeichen wie z. B. Schnupfen, milder Husten, jeweils ohne Fieber (d. h. Körpertemperatur unter 38°C)) als klinische Alleinstellungsmerkmale einer SARS-CoV-2 Infektion zu interpretieren sind, die ein Fernbleiben von der Bildungseinrichtung notwendig machen.

#### Erwachsene

In Bildungseinrichtungen beschäftigte Personen haben beim Vorliegen von Symptomen, welche mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind (jede Form einer akuten respiratorischen Infektion mit oder ohne Fieber mit mindestens einem der folgenden Symptome, für das es keine andere plausible Ursache gibt: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes), von der Bildungseinrichtung fernzubleiben und sind entsprechend diagnostisch abzuklären.

Die Leitung der Bildungseinrichtung hat im Falle eines Verdachts auf Covid-19 die Gesundheitsbehörde zu informieren.

Die Leitung der Bildungseinrichtung wird von der lokalen Behörde in Kenntnis gesetzt und verfügt über verschriftlichte Verfahrensanweisungen sowie entsprechende Kontaktdatenlisten.

Mit der Information der zuständigen Gesundheitsbehörde im Wege der jeweils vorgesehenen Kommunikationskanäle ist die gesetzliche Meldepflicht der Einrichtung erfüllt.

Die Gesundheitsbehörde beurteilt, ob Maßnahmen wie z.B. das Einleiten von Erhebungen oder in begründeten Ausnahmefällen die Schließung der Einrichtung erforderlich sind. Der Leiter/die Leiterin der Einrichtung, ist durch die Gesundheitsbehörde umgehend von den die Betreuungsorganisation betreffenden Maßnahmen zu informieren. Der Leitung der Einrichtung kommt keine Kompetenz bezüglich des Setzens von Maßnahmen zu.

Ein Verdachtsfall an einem Standort bedeutet nicht, dass eine Gruppe oder der gesamte Standort gesperrt wird. Alle Maßnahmen erfolgen jeweils durch die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde.

## Unterstützende Informationen/Materialien

**Die aktuellen Richtlinien zum Kontaktpersonen-Management des Bundes finden Sie unter:**

[https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:0606b9e2-72f6-4589-9816-2107c7c46e7f/Behoerdliche\\_Vorgangsweise\\_bei\\_SARS-CoV-2\\_Kontaktpersonen\\_Kontaktpersonennachverfolgung.pdf](https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:0606b9e2-72f6-4589-9816-2107c7c46e7f/Behoerdliche_Vorgangsweise_bei_SARS-CoV-2_Kontaktpersonen_Kontaktpersonennachverfolgung.pdf)

**FAQs auf der Website des BMBWF:**

Das BMBWF bietet auf seiner Website einen umfangreichen FAQ-Bereich, der die wichtigsten Fragen zum Schulbetrieb 2021/22 wie auch für elementarpädagogische Bereich beantwortet. Die Fragen und Antworten werden laufend aktualisiert und erweitert:

[www.bmbwf.gv.at/faq](http://www.bmbwf.gv.at/faq)

Altersadequate Plakate und Erklärvideos für Elementarpädagogische Einrichtungen und Schulen.

Das BMBWF und das Österreichische Jugendrotkreuz haben für Bildungseinrichtungen zahlreiche Plakate und Erklärvideos erstellt, die die Umsetzung von Hygienemaßnahmen wie Händewaschen, Lüften etc. einfach und altersgerecht erklären. Auch diese werden laufend erweitert.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Steiermärkische Landesregierung

Die Abteilungsleiterin

Mag.Dr. Birgit Strimitzer-Riedler

*(elektronisch gefertigt)*